

INFORMATIONSBLATT

Vergabe von Gemeindewohnungen

Voraussetzungen

- Mindestalter von 18 Jahren
- Österreichische, Schweizer, EU-Staatsbürgerschaft oder EWR-Reisepass (Norwegen, Liechtenstein, Island) oder unbefristete Aufenthaltsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen
- Hauptwohnsitz in den letzten 12 Monaten durchgehend in Gänserndorf oder in der Vergangenheit mindestens 5 Jahre durchgehend
- Keine Abgabenschuldigkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Gänserndorf
- Einkommensgrenze nicht überschritten (das Doppelte der NÖ Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Benötigte Unterlagen

- Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder EU/EWR-Reisepass oder NAGKarte
- Meldezettel
- Geburtsurkunden der Kinder
- Mutter-Kind-Pass (wenn schwanger)
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate vom Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, AMS-Bestätigung, Pensionsmitteilung, Familienbeihilfe, Unterhaltsbestätigung, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, etc.)
- Nachweis über das Rechtsverhältnis Ihrer derzeitigen Wohnung (z.B. Mietvertrag)
- Rechtskräftige gerichtliche Beschlüsse (z.B. Pflegschaftsnachweis, Obsorgenachweis, Scheidungsbeschluss, Sterbeurkunde des Ehepartners, gerichtlicher Nachweis der bevorstehenden Wohnungsräumung, etc.)

Antrag

- Für die Einbringung ist nur das Antragsformular der Stadtgemeinde Gänserndorf gültig!
- Nach Eingang des Antrages erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen und die Ermittlung der Dringlichkeit des Wohnbedarfes (Punktesystem)
- Aufgrund des ermittelten Bedarfswertes wird der Antrag in die Reihung aufgenommen
- Die Wartezeit auf eine Gemeindewohnung richtet sich nach Freiwerden einer Wohnung und der Anzahl der vorgereichten Personen
- Das Ansuchen ist maximal ein Jahr gültig (Verlängerung mittels Antrag möglich)

Streichung aus der Reihungsliste / Rückreihung

- Einmaliges Ablehnen einer Wohnung nach Wohnungsbesichtigung führt zu einer automatischen Rückreihung (zweimaliges Ablehnen zu einer Streichung) aus der Reihungsliste
- Einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Wohnungsbesichtigung
- Unerreichbarkeit (Kontaktaufnahme seitens der Stadtgemeinde per Mail, telefonisch oder postalisch sind mehrfach fehlgeschlagen)
- Unrichtige Angaben bei bzw. während des Vergabeverfahrens
- Anfall von Abgabenschuldigkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Gänserndorf
- Wegfall der Erfüllung einer der Voraussetzungen
- Nichtmeldung von veränderten Einkommens-, Vermögens-, Wohnverhältnis- oder Familienverhältnissen binnen zwei Wochen

Die Streichung aus der Reihungsliste bedarf keines Gemeinderatsbeschlusses

Wohnungskategorien

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1 Zimmer - ca. 40m ²	2 Zimmer - ca. 40-68m ²	3 Zimmer - ca. über 68m ²
1-2 Personen	3-4 Personen	5-6 Personen

Erweiterte Bestimmungen

- Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor, die Reihung mittels Gemeinderatsbeschlusses jederzeit neu festzusetzen
- Bei Antragsstellung einer Person mit höherem Wohnbedarf ist eine Nachreihung möglich und bedarf keines Gemeinderatsbeschlusses, jedoch ist die Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden einzuholen.
- Die Stadtgemeinde behält sich vor, im Falle von mietrechtlichen Bedenken von einer Vergabe trotz eventueller Bestreihung Abstand zu nehmen, sowie Ausnahmen von diesen Richtlinien bei berücksichtigungswürdigen Faktoren vorzunehmen. Dies explizit vor allem dann, wenn dies in Notfällen aus moralischen, rechtlichen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen gerechtfertigt erscheint
- Durch die gegenständliche Richtlinie entsteht jedenfalls kein Rechtsanspruch jeglicher Art an die Wohnungswerber, sie dient lediglich der Schaffung einer Transparenz bei der Vergabe selbst.

Genderformulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird